



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des
Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betreff: GESETZENTWURF
Z: GE 90

Datum: 6. OKT. 1986

Verteilt: 7. OKT. 1986 RUDW

Dr. Böni

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen
KSP-ZB-4111

Telefon (0222) 65 37 65
Durchwahl 370

Datum
2.10.1986

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Haftung für ein fehlerhaftes
Produkt; Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplares seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

H. Böni

Der Kammeramtsdirektor:

iA

Karl Th.

Beilagen

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundesministerium für Justiz

1016 Wien
Postfach 63

Ihre Zeichen

7023/61-I 2/86

Unsere Zeichen

KSP/Dr.E/4111/Bra

Telefon (0221) 65 37 65

Durchwahl 370

Datum

26.9.1986

Bereit

Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Haftung für ein fehlerhaftes
Produkt;

Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag erlaubt sich, zu dem mit Schreiben vom 6. Juni 1986 überlassenen Entwurf eines Bundesgesetzes über die Haftung für ein fehlerhaftes Produkt (Produkthaftungsgesetz) wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Österreichische Arbeiterkammertag tritt bereits seit Jahren für die Schaffung gesetzlicher Bestimmungen ein, die festlegen, daß für Schäden, die auf fehlerhafte Produkte zurückzuführen sind, derjenige haften soll, der sie in Verkehr gesetzt hat, also zuallererst der Hersteller. Der Österreichische Arbeiterkammertag begrüßt daher grundsätzlich den vorliegenden Gesetzentwurf.

Er erlaubt sich, zunächst die rechtspolitische Zielsetzung ein wenig zu umschreiben, die seiner Ansicht nach den Rahmen abzugeben hat, innerhalb dessen sich die Vorschläge zur Änderung bzw. Ergänzung des Ministerialentwurfs bewegen. Oberstes Ziel bei der Schaffung des Produkthaftpflichtgesetzes ist aus Sicht des **ÖSTERREICHISCHEN ARBEITERKAMMERTAGES** die Schadensprävention.

Um dieses Ziel zu erreichen sind allerdings eine Reihe von Voraussetzungen zu bedenken und zu erfüllen. Dazu zählt zunächst der Grundsatz, daß die Verantwortlichkeit der betroffenen Unternehmer zu stärken ist und daß eindeutige Festlegungen über diese Verantwortlichkeit erfolgen.

Sowohl dem potentiell haftpflichtigen Unternehmer als auch den potentiell schadensbetroffenen Bürgern (bei Sachschäden: Konsumenten) soll die Chance gegeben werden, daß die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten der Unternehmer in den Dienst fehlerfreier und daher nicht schadensgeneigter Produkte gestellt werden. Zuallererst muß es Aufgabe der Hersteller, Importeure und allenfalls auch der Händler sein, dafür zu sorgen, daß von den Produkten, die sie in Verkehr setzen, keine Gefahren ausgehen. Nach Lage der Dinge sind sie es auch, die diese Aufgabe primär am besten zu erfüllen geeignet sind, vorausgesetzt, ihr Interesse an der Erfüllung dieser Aufgabe ist groß und ernstlich genug.

Der Österreichische Arbeiterkammertag geht davon aus, daß vor allem eine klare gesetzliche Regelung, die einfach durchsetzbare Schadensersatzansprüche für Geschädigte konstituiert, zu der nötigen betriebsinternen Risikopolitik führen wird, die einen Beitrag zur Schadensprävention zu leisten in der Lage ist. Dazu gehört allerdings auch, daß das durch das Produkthaftungsgesetz neu geschaffene Risiko nicht ohne weiteres abgewälzt werden kann.

Durch die zuschaffende gesetzliche Regelung soll aber auch der Staat entlastet werden, ohne daß er dadurch gänzlich aus seiner Verantwortung entlassen wäre. Während derzeit eine Reihe gesetzlicher Bestimmungen die öffentliche Hand verpflichten, gefährliche Produkte als solche zu erkennen und dagegen etwas zu unternehmen - was sie überfordern muß und überdies zu einem beträchtlichen Verwaltungs- und damit auch Kostenaufwand führt -, macht die Produkthaftpflicht Produktsicherheit bei entsprechender Ausgestaltung zu einem integrierten Unternehmensziel. Das aber bedeutet dann sicherere Produkte für den Konsumenten und weniger Vollziehungsaufwand für die öffentliche Hand.

Neben diesem Ziel der Prophylaxe zu einem vertretbaren Preis geht es schließlich auch darum, eine Rechtspolitik fortzusetzen, die dem Einzelnen Mittel und Instrumente in die Hand gibt, die er nötigenfalls auch selbst anwenden kann, mit denen er sich selbst wehren kann. Es geht daher auch hier um eine Demokratisierung der rechtlichen Mittel und damit des Rechts.

Der Österreichische Arbeiterkammertag erlaubt sich nun, zu folgenden Bestimmungen im einzelnen Stellung zu nehmen:

2. Zu § 1322 a ABGB

Absatz 1

Der Ministerialentwurf spricht in der Überschrift zum 8. Abschnitt des Schadenersatzrechtes von "fehlerhaften Produkten" und definiert auch in § 1322 b nicht den Begriff des "Fehlers", sondern der "Fehlerhaftigkeit". Es wird daher, vor allem um den funktionell Zusammenhang zu verdeutlichen, vorgeschlagen, auch in § 1322 a darauf abzustellen, daß "aufgrund der Fehlerhaftigkeit eines Produktes ein Mensch getötet wird....".

Der Österreichische Arbeiterkammertag stimmt der Regelung des § 1322 a Absatz 1 zu, in der die allenfalls Haftpflichtigen zunächst nebeneinander gestellt und nicht hinsichtlich ihrer Haftpflicht differenziert behandelt werden. Er hat jedoch Verständnis für den Standpunkt des Handels, insbesondere auch der Importeure, die meinen, der Hersteller solle primär haften, wie dies auch in der EG-Richtlinie zum Ausdruck kommt. Aus der Sicht der Geschädigten ist eine Regelung zu bevorzugen, die einen direkten Zugriff erlaubt, ohne zuvor langwierig prüfen zu müssen, an wen im einzelnen Forderungen zu stellen sind. Soweit jedoch eine Regelung geschaffen werden kann, die die Zugriffsmöglichkeiten des Geschädigten nicht erschwert, den Handel jedoch von unnötigen Lasten befreit, könnte einer Modifikation der Fassung des Ministerialentwurfs in diesem Punkte zugestimmt werden.

ÖSTERREICHISCHE ARBEITERKAMMERTAG

4. Mai

Es könnte dabei etwa auch an ein Modell gedacht werden, wie es etwa dem Ministerialentwurf zum Konsumentenschutzgesetz zu § 933 a Zi 3 ABGB oder anlässlich der Neuordnung der Haftung von Ehegatten für Kreditschulden Pate gestanden ist.

Der Österreichische Arbeiterkammertag tritt jedoch mit allem Nachdruck für eine Ergänzung der Bestimmungen des § 1322 a ABGB am ehesten am Ende des Absatzes 1 ein, die eine Beweiserleichterung für den Geschädigten vorzusehen hätte. Auf Seiten des Ersatzberechtigten soll es demnach ausreichen, wenn er lediglich die Wahrscheinlichkeit dartut, daß a) das Produkt fehlerhaft war und daß b) diese Fehlerhaftigkeit schadenskausal war. Auf Seiten des Geschädigten sollte jedenfalls ein "prima facie-Beweis" bzw eine "Augenscheinsvermutung" auslangen, um den Ersatzanspruch geltend machen zu können. Im übrigen sei in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen des § 1322 c Absatz 1 Zi 2 verwiesen. Forderungen, die in diese Richtung gehen, wurden im übrigen auch im Rahmen der vom Bundesministerium für Justiz am 30. Oktober 1985 veranstalteten Enquête zum hier behandelten Thema von mehreren Experten erhoben (vgl insbesondere die Stellungnahme von Schilcher aaO). Für eine derartige Beweiserleichterung für den Geschädigten sprechen ua etwa folgende Argumente:

- Die angestrebte Präventivwirkung des Gesetzes wird nur zu erreichen sein, wenn der Unternehmer mit hoher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen hat, zahlen zu müssen, wenn seine Produkte schadensgeneigt sind. Diese Wahrscheinlichkeit wird insbesondere durch die abschreckende Wirkung, die von der Beweislastverteilung für den Geschädigten ausgehen kann, reduziert.
- Der Schutzzweck des Gesetzes, soweit er nicht durch die von ihm ausgehende Präventivwirkung realisiert wird, ist immerhin auch der, den Geschädigten zu entschädigen. Dieses Ziel ist gefährdet, wenn praktisch kaum übersteigbare Beweishürden aufgebaut werden.

- Schließlich aber ist zu bedenken, daß zunächst - bis Wirkungen auf dem Markt eintreten - ohnehin der Konsument über erhöhte Produktpreise die Kosten dieses Gesetzes zu tragen haben wird, indem er dazu beitragen wird, daß die haftpflichtigen Unternehmungen Versicherungen unterhalten oder entsprechende Rückstellungen bilden. Es ist daher auch eine Regelung zu schaffen, die nachhaltige Verbesserungen für den Konsumenten bewirkt.

Zu Absatz 2

Der Österreichische Arbeiterkammertag hält die in Absatz 2 vorgesehenen Einschränkungen der Ersatzpflicht grundsätzlich für problematisch. Es ist nicht einzusehen, warum ein schuldloser Geschädigter auch noch einen Teil seines Schadens selbst zu tragen haben soll. Diese Regelung ist der österreichischen Rechtsordnung auch sonst - aus guten Gründen - fremd. Der Österreichische Arbeiterkammertag tritt daher für die ersatzlose Streichung des Betrages ein, den der Geschädigte nicht ersetzt bekommen soll.

Darüber hinaus aber erscheinen auch die beiden anderen Ausnahmsregelungen problematisch. Es wird daher vorgeschlagen, wenigstens den Teilsatz "und von dem Geschädigten hauptsächlich zum privaten Ge- oder Verbrauch verwendet worden ist" ersatzlos zu streichen. Zwar kann rechtspolitisch noch begründet werden, daß es sich beim Produkthaftungsgesetz besonders um ein Schutzgesetz für Konsumenten handeln soll, daß aber ein und dasselbe Produkt, das der Geschädigte sowohl privat als auch dienstlich oder geschäftlich ge- oder verbraucht, fallweise Schadenersatzpflichten auszulösen in der Lage ist und fallweise nicht, erscheint nicht mehr begründbar.

Zu Absatz 4

Absatz 4 erscheint nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages entbehrlich; da ohnehin davon auszugehen ist, daß die Spezialhaftpflichtnormen unberührt bleiben. Sollte der Inhalt dieser Bestimmung jedoch dennoch für erforderlich gehalten

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

6. Blatt

werden, darf angeregt werden, diese Bestimmung in den neu zu schaffenden Artikel II (siehe unten) aufzunehmen.

3. Zu § 1322 b ABGBAbsatz 1

Der Produktbegriff läßt viele Fragen offen. Zunächst legt Absatz 1 den Gedanken nahe, daß der Produktbegriff eng zu verstehen ist und sich daher bei zusammengesetzten Produkten auf das Teilprodukt bezieht, das fehlerhaft war oder zur Fehlerhaftigkeit des Gesamtproduktes beigetragen hat. Andererseits lassen etwa die Rückgriffsregelungen auch den gegenständigen Schluß zu. Das enge Verständnis - Produkt ist im Zweifel das Teilprodukt - hätte nicht unbeträchtliche positive Auswirkungen, da in diesem Falle auch der Schaden am Gesamtprodukt von der Ersatzpflicht erfaßt wäre. Platzt etwa ein Autoreifen infolge seiner Fehlerhaftigkeit, so ist der Schaden sowohl am Auto wie an Insassen, an Sachen wie an Personen außerhalb des Autos ersatzfähig.

Anders, wenn sich der Produktbegriff auf die zusammengesetzte Sache bezöge. Diesfalls fiele der Ersatz des Schadens am Auto nicht unter die Bestimmungen des Gesetzes.

Der Österreichische Arbeiterkammertag tritt daher für eine Präzisierung des Produktbegriffes in der Richtung ein, daß im Zweifel die Teilsache Produkt iS des Gesetzes ist. Das ändert zwar nichts daran, daß derjenige, der die Gesamtsache in Verkehr gebracht hat, für den Ersatz des Schadens in Anspruch genommen werden kann, jedoch wird so auch der Schaden an der Gesamtsache ersatzfähig. Im übrigen aber sei auf die Stellungnahme zu § 1322 c Absatz 1 Zi 1 lit e des Entwurfes verwiesen.

Anlaß zu Bemerkungen gibt auch die Behandlung der landwirtschaftlichen und der jagdlichen Produkte. Einerseits tritt der Österreichische Arbeiterkammertag grundsätzlich gegen diese Annahmebestimmungen ein, zumal sie Abgrenzungsfragen in großer

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

7. Blatt

Zahl nach sich ziehen müssen. Abzulehnen sind die Ausnahmsregelungen des § 1322 b jedoch insbesondere auch wegen der nicht zu übersehenden Problematik der Belastung auch landwirtschaftlicher Urprodukte mit Herbiziden, Pestiziden und anderen die Gesundheit belastenden oder gefährdenden Stoffen. Ähnlich verhält es sich auch bei den Produkten der Tierzucht - man denke bloß an die diversen Probleme mit östrogenhaltigem Kalbfleisch uä. Vollkommen untragbar schließlich erscheint jedoch, daß auch noch zwischen landwirtschaftlichen Naturprodukten und Jagderzeugnissen in der Wirkung des Haftungsausschlusses unterschieden wird.

Der Österreichische Arbeiterkammertag ist gegen die Vielfalt unterschiedlichster Ausnahmebestimmungen, weil dies zu unübersehbaren Auslegungsproblemen führen muß, die letztlich auf dem Rücken der allenfalls geschädigten Bürger/Konsumenten ausgetragen werden. Für den Fall, daß das österreichische Gesetz in dieser Frage der EG-Richtlinie folgen sollte, sollte aber wenigstens eine einheitliche Regelung für Jagderzeugnisse und landwirtschaftliche Naturprodukte gefunden werden, was ihre weitere Verarbeitung anlangt.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz erscheint entbehrlich, da ohne diese Bestimmung derselbe Effekt eintreten würde.

4. Zu § 1322 c ABGB**Absatz 1**

Der Österreichische Arbeiterkammertag ist auch bei dieser Bestimmung gegen Art und Umfang der vorgesehenen Ausnahmen von der Haftungspflicht, verschließt sich jedoch nicht der Tatsache, daß eine gewisse Rechtsvereinheitlichung immerhin auch ein Ziel der Regelung ist.

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

8. Blatt

Im Detail ist zu Absatz 1 folgendes anzumerken: Der Österreichische Arbeiterkammertag schlägt vor, die Untergliederung in eine Zi 1 und Zi 2 aufzugeben und den Inhalt der Zi 2 in modifizierter Form als Zi 5 des Absatzes 1 zu behandeln. Hintergrund dieses zunächst bloß formalen Vorschages ist, daß der Österreichische Arbeiterkammertag für einheitlichere Haftungsausschlüsse eintritt, die jene des Absatzes 1 Zi 1 lit a) - d) und jenen der Zi 2 umfassen. Hinsichtlich der Bestimmung des Absatzes 1 Zi 1 lit e) tritt er für deren ersatzlosen Entfall ein. Die einzelnen lit sollten als Zi ausgeführt und jeweils durch das Wort "oder" miteinander verbunden werden. Nun zu den einzelnen Bestimmungen:

In Absatz 1 Zi 1 lit c) sollte auf "inländische gesetzliche Bestimmungen" und nicht auf "verbindliche hoheitlich erlassene Normen" abgestellt werden. Diese Änderung soll einsteils klarstellen, daß ausschließlich geltendes nationales Recht anzuwenden ist und daß es ähnlich der Bestimmung des § 917 a ABGB auf Gesetze im materiellen Sinn ankommt.

Die Bestimmung des Absatzes 1 Zi 1 lit d) sollte jedoch auch inhaltlich strenger gefaßt werden. Gerade die Gefahren, die von noch nicht hinreichend ausgetesteten Neuentwicklungen ausgehen, waren mit die rechtspolitische Grundlage dafür, daß international die Schaffung von Produkthaftpflichtregelungen unausweichlich wurde (vgl etwa auch das Deutsche Arzneimittelgesetz 1976). Nun verkennt auch der Österreichische Arbeiterkammertag nicht, daß die Schaffung einer sogenannten "Entwicklungsrisikohaftung" auch im Bereich der Europäischen Gemeinschaften auf unüberwindliche Schwierigkeiten gestoßen ist und überdies inhaltlich schwer wägbare Folgen auch für die Entwicklung (fehlerfreier) neuer Produkte haben könnte. Er kann daher auch eine vielleicht bloß vorläufige Ausklammerung des Entwicklungsrisikos zwar grundsätzlich akzeptieren. Voraussetzung dafür ist jedoch, daß das solcherart offenbleibende Risiko für den Bürger/Konsumenten möglichst eingegrenzt wird. In diese Richtung gehen auch die Vorschläge zur textlichen Erweiterung des folgenden Absatzes, zur Ergänzung der Bestimmung dieses Paragraphen sowie des § 1489.

§ 1322 c Absatz 1 Zi 1 lit d) sollte daher lauten:

"§ 1322 c Absatz 1 Zi 4. die Eigenschaften des Produktes nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zu dem Zeitpunkt, zu dem er es in den Verkehr gebracht hat, trotz Aufwendung jeder nach den Umständen gebotenen Sorgfalt, nicht als Fehler erkannt werden konnten oder".

Darüber hinaus sollte den potentiell Haftpflichtigen jedoch auch in diesem gesetzlichen Rahmen eine strenge Produktbeobachtungspflicht obliegen. (Siehe unten).

Bei der Bestimmung des § 1322 c Absatz 1 Zi 1 lit e) handelt es sich nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages um eine Regelung der Rückgriffsproblematik, die keinesfalls an dieser Stelle erfolgen sollte. Wie bereits zu § 1322 a ausgeführt, muß eines der Ziele des Gesetzes darin erblickt werden, daß der allenfalls schadensbetroffene Bürger bzw Konsument nicht lange suchen muß, um einen Ersatzpflichtigen ausfindig zu machen.

Die hier behandelte Bestimmung bringt nicht nur dieses Problem mit sich, sie bringt außerdem ein wirtschaftlich kaum abschätzbares Risiko für den Geschädigten, denn ob er den Hersteller eines Teilproduktes zu Recht in Anspruch genommen hat oder nicht, zeigt sich allenfalls erst am Ende eines langen Gerichtsverfahrens. Kann sich der Hersteller des Teilproduktes unter Berufung auf diese Bestimmung schließlich erfolgreich von der Haftung befreien, hat der Geschädigte zum Schaden auch noch die Kosten eines verlorenen, vielfach dreinstanzlichen Sachverständigenverfahrens zu tragen und muß fürchten, die Fristen zur erfolgreichen Rechtsdurchsetzung in Hinblick auf die geplante Verjährungsfristverkürzung auch bereits überschritten zu haben.

Aus diesen Gründen und um das Ziel der angestrebten Präventivwirkung des Gesetzes nicht zu verwässern, tritt der Österreichische Arbeiterkammertag mit Nachdruck dafür ein, diese Bestimmung ersatzlos zu streichen. Der Teileproduzent wäre damit lediglich auf § 1322 f des Entwurfes verwiesen. Sowohl rechts-

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

10. Blatt

politisch wie auch wirtschaftlich erscheint dies vertretbar, jedenfalls bei Abwägung der Gesamtinteressen und der Möglichkeiten des Produzenten bzw des Geschädigten.

Die bisherige Zi 2 des 1. Absatzes sollte künftig als Zi 5 neugefaßt lauten:

"5. Das Produkt den Fehler, der den Schaden verursacht hat, unter Berücksichtigung der Umstände noch nicht hatte, als er es in den Verkehr gebracht hat."

Der Österreichische Arbeiterkammertag hat bereits bei § 1322 a ausgeführt, daß er der auch vom Regelungszweck des Gesetzes erforderten Auffassung ist, Beweiserleichterungen sollten bloß dem Geschädigten zuerkannt werden, nicht jedoch dem allenfalls Haftpflichtigen. Er hat daher vorgeschlagen, die Konstruktion des § 1322 c Absatz 1 Zi 2 des Ministerialentwurfes in § 1322 a zu übernehmen. Dies bedeutet, daß dort dem Geschädigten bloß der Wahrscheinlichkeitsbeweis abzuverlangen wäre. Dem entspricht hier der Vorschlag, diese Erleichterung aus den Haftungsbefreiungsgründen zu eliminieren.

Zu Absatz 2

Der Österreichische Arbeiterkammertag hält die Bestimmung des Absatzes 2 für sachlich nicht geboten und daher entbehrlich. Absatz 2 sollte daher ersatzlos entfallen. Der Absatz 3 des Ministerialentwurfes sollte daher die Absatzbezeichnung 2 erhalten.

Der Österreichische Arbeiterkammertag schlägt vor, allenfalls an dieser Stelle einen neuen Absatz 3 zu schaffen, der der zu Absatz 1 erhobenen Forderung entspricht und festzulegen hätte, daß den Hersteller (Importeur, Händler) bei neu entwickelten Produkten eine besondere Sorgfaltspflicht trifft, die auch die laufende Produktbeobachtung und Beobachtung und Auswertung der darauf bezughabenden allgemein zugänglichen wie auch der wissenschaftlichen Arbeiten umfassen müßte.

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

11 Blatt

Das bedeutet, daß der Hersteller neuentwickelter Produkte zwar unter den Bedingungen des hier vorgeschlagenen neuen Textes (Absatz 1 Zi 4) von der Haftung frei wird.

Jedoch wird er nach der hier vorgeschlagenen Ergänzung haftpflichtig, wenn er den festzulegenden besonderen Sorgfaltspflichten für Entwickler nicht gerecht wird. Dabei handelt es sich um Verschuldenshaftung, das rechtswidrige und schuldhafte Verhalten wäre das Zurückbleiben des konkreten Produzenten bzw Importeurs gegenüber der erforderlichen und zumutbaren Sorgfalt. Das schädigende Ereignis fällt mit dem Zeitpunkt zusammen, zu dem Handlungen zur Schadensabwehr aufgrund zumutbarer Sorgfalt erforderlich gewesen wären (vgl im übrigen die Anmerkungen zu § 1489).

5. Zu § 1322 d ABGB

Der Österreichische Arbeiterkammertag begrüßt die Bestimmungen des § 1322 d. Ihre gegenwärtige textliche Fassung gibt allerdings für Verständnisprobleme Anlaß. Dies mag wohl vor allem an der nicht gänzlich gelungenen Formulierung des drittletzten Teilsatzes gelegen sein. Für diesen wird wohl der dort verwendete Singular durch den Plural zu ersetzen sein, so daß er zu lauten hätte (falls den Vorschlägen des Österreichischen Arbeiterkammertages zu § 1322 a Absatz 2 nicht Rechnung getragen werden sollte): "...., ohne die in dessen Absatz 2 umschriebenen Beschränkungen,...". Die Bestimmung des § 1322 d des Ministerialentwurfs behält solange und soweit ihre volle Berechtigung, als das Gesetz eine nicht gerade geringe Zahl von Ausnahmen, sei es der Höhe, sei es dem Grunde nach, enthält. Die dieser Bestimmung offenkundig zugrundeliegende Absicht, die Lehre Bydlinski's vom Vertrag mit Schutzwirkungen zugunsten Dritter teils zu erweitern (innocent bystander), teils aber bloß zu erhalten (für alle vom Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes ausgenommenen Produkte, Wertgrenzen, Haftungsvoraussetzungen) wird daher vom Österreichischen Arbeiterkammertag wärmstens begrüßt. Sie entspricht im übrigen inhaltlich,

ÖSTERREICHISCHE ARBEITERKAMMERTAG

12. Blatt

von der einzigen Ausnahme des innocent bystander abgesehen, der heutigen herrschenden Rechtsprechung und -lehre.

6. § 1322 e ABGB

Der Österreichische Arbeiterkammertag begrüßt ausdrücklich die Regelung des § 1322 e Absatz 1, mit der klargestellt wird, daß die gesamtschuldnerische Haftung der im § 1322 a angeführten Personen, unabhängig von allfälligen sozialversicherungsrechtlichen Ansprüchen des Geschädigten besteht. Die Rückgriffsmöglichkeit der Sozialversicherungsträger ist des § 332 ASVG jedenfalls unverzichtbar.

7. § 1322 f ABGB

Inhaltlich stimmt der Österreichische Arbeiterkammertag der Regelung des § 1322 f zu, regt jedoch an, insbesondere Absatz 1 sprachlich in eine leichter verständliche Fassung zu bringen.

8. § 1489 ABGB

Der Österreichische Arbeiterkammertag tritt dafür ein, daß hinsichtlich der kurzen Verjährungsfrist die Bestimmung des Artikel 10 der Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft übernommen wird, die vorsieht, daß die Frist erst mit Kenntnis des Schadens, des Schädigers und des Fehlers zu laufen beginnt. Es wird daher angeregt, nach dem 1. Satz des § 1489 einen neuen 2. Satz aufzunehmen, der diesen Umstand berücksichtigt.

Die im Entwurf vorgeschlagene Änderung des Verjährungsrechtes muß jedoch abgelehnt werden. Die Verkürzung der "absoluten" Verjährungsfrist von 30 auf 10 Jahre kann jedenfalls nicht unter Hinweis auf die Verjährungsbestimmung der EG-Richtlinie gerechtfertigt werden. Gerade das Produkthaftungsrisiko bzw. die diesem zugrundeliegenden Sachverhalte verlangen im übrigen eher nach einer Verlängerung der von der EG-Richtlinie vorgenommenen Frist als nach einer allgemeinen Verkürzung.

Besonders problematisch erscheint die Verkürzung der "absoluten" Verjährung iS des Entwurfes jedoch in Hinblick auf die in Österreich derzeit jedenfalls herrschende Ansicht, daß unter Umständen der Schadenersatzanspruch (auch jetzt schon) auch verjähren kann, bevor überhaupt ein Schaden eingetreten ist (vgl dazu RUMMEL ABGB II RZ 3 zu § 1489). Diese Problematik, die mit Recht auch von Koziol kritisiert wurde, scheint jedoch noch eher tragbar, beträgt die Frist 30 Jahre. Im Falle der allgemeinen Verkürzung der Verjährungsfrist auf 10 Jahre sind jedoch schon heute Risiken bekannt, die typischerweise erst mehr als 10 Jahre nach dem "schädigenden Ereignis", auf das es nach übereinstimmender Rechtsprechung und -lehre für den Beginn des Fristenlaufes ankommt (und nicht etwa auf den Schadenseintritt), den Schaden hervorbringen. Diese Schäden jedoch mit einem Federstrich nunmehr grundsätzlich von der Ersatzfähigkeit auszuschließen, kann wohl kaum rechtspolitisch begründet werden.

9. Der Österreichische Arbeiterkammertag schlägt vor, noch einen Artikel III in den Gesetzentwurf aufzunehmen, der den Inhalt des bisherigen Artikel II zu enthalten hätte. Artikel II in der hier vorzuschlagenden Fassung sollte jedenfalls Bestimmungen zur Deckungspflicht für Schäden, die aufgrund der Produkthaftpflichtregelung ersatzfähig und -pflichtig sind, enthalten. Darüber hinaus könnten in dem vorzuschlagenden Artikel II jene Regelungen aufgenommen werden, die aufgrund der Systematik des ABGB in diesem keinen Raum haben.

Da eine Kontrolle, ähnlich der für die Kraftfahrzeughhaftpflicht vorgesehenen, im Bereich der Produkthaftpflicht nicht vorstellbar ist, erscheint eine Regelung zweckmäßig, die sich der Methode des indirekten Zwanges bedient.

Von seriösen Herstellern und Importeuren ist ohnehin zu erwarten, daß sie nicht nur inhaltlich Vorkehrungen gegen allenfalls vorhersehbare Schäden, die zu ihrer Inanspruchnahme führen können, treffen, sondern daß sie auch entsprechend VORKEHRUNGEN FÜR DEN FALL DER INANSPRUCHNAHME treffen. Dies kann

ÖSTERREICHISCHE ARBEITERKAMMERTAG

14. Blatt

entweder durch entsprechende Rückstellungen oder durch Abschluß einer angemessenen Betriebshaftpflichtversicherung geschehen.

Problematisch erscheint aus der Sicht potentiell Geschädigter vor allem der Kreis der weniger potenzen oder weniger seriösen Hersteller, Importeure oder Händler, die vielfach in Form von Gesellschaften mit beschränkter Haftung geführt werden und im Schadensfall rasch dem Konkurs verfallen müßten, so daß der Geschädigte zwar einen privatrechtlichen Anspruch, jedoch keine Chance ihn auch zu realisieren hätte.

Deshalb ist der Österreichische Arbeiterkammertag der Auffassung, daß das Gesetz unbedingt eine entsprechende Regelung enthalten muß, die die Durchsetzung des Schadenersatzanspruches des Geschädigten absichert und somit gleichzeitig einen Beitrag zu einer verbesserten Deckungsvorsorge leistet. Er schlägt dazu vor, daß im Gesetz etwa folgende inhaltliche Regelung getroffen wird: Wenn keine angemessene Versicherungsdeckung gegen das Haftpflichtrisiko nach diesem Bundesgesetz vorgesehen wurde und der Haftpflichtige vor allem deshalb seinen Schadenersatzpflichten nicht nachkommen kann, haftet der nach den Umständen Entscheidungsberechtigte persönlich.

Eine Versicherungsdeckung ist angemessen, wenn sie geeignet ist, die vorhersehbaren Risiken zu decken. Es ist der Maßstab eines mit kaufmännischer Sorgfalt agierenden Versicherers anzulegen, wobei das Risiko nach versicherungsmathematischen Methoden und betriebswirtschaftlichen Kennzahlen, die eine Einschätzung erlauben, festzustellen ist.

Angemessen ist eine Versicherungsdeckung in Hinblick auf die besonderen Voraussetzungen der Produkthaftpflicht jedenfalls nur dann, wenn sie auch den potentiellen Nachhaftungszeitraum von 10 Jahren umfaßt. In diesem Zusammenhang regt der Österreichische Arbeiterkammertag an, nötigenfalls auch im Gesetz vorzusehen, daß der Verband der Österreichischen Versicherungsunternehmungen eine zentrale Auskunftsstelle einzurichten und zu unterhalten hat, in der allenfalls Geschädigte im "Nachhaftungs-

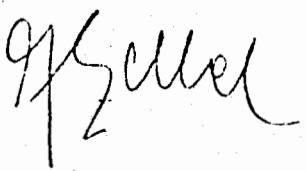
"Zeitraum" das Vorhandensein allfälliger Versicherungsdeckungen für erlittene Schäden erfragen können.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Problematik der sogenannten "Serienschadensklausel" der derzeit in Kraft stehenden allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen hinzuweisen. Diese derzeit in Österreich in Kraft stehende Klausel, die sich von der etwa in Deutschland in Kraft stehenden inhaltlich wesentlich unterscheidet, führt immerhin auch zu einer Deckungslücke, die bedacht werden muß. Der Österreichische Arbeiterkammertag tritt nicht unbedingt für eine gesetzliche Regelung der Frage der Serienschadensklausel ein, möchte jedoch nicht verabsäumen, auf die dadurch aufgeworfene Problematik hinzuweisen.

Schließlich ist festzustellen, daß die Erfüllung der vom Österreichischen Arbeiterkammertag verlangten Versicherungspflicht beispielsweise auch durch die einschlägigen Standesvertretungen für ihre Mitglieder möglich erscheint.

Für die in diesem Rahmen nicht mehr gedeckten Großschäden sollte nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages eine "ex-post-Fonds-Lösung" angestrebt werden, deren wesentliche Grundlage bereits durch eine entsprechende Verordnungsermächtigung im Gesetz zu schaffen wäre. Vorgeschlagen wird dabei, daß in derartigen Fällen die Betriebshaftpflichtversicherer nach Maßgabe der bei ihnen jeweils unterhaltenen Betriebshaftpflichtversicherungen und deren Volumen anteilig zur Deckung beizutragen hätten.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

